

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr
und Donnerstag 16-19 Uhr
Telefax-Nr. 02982/2651/83

BH Horn, 3580

An die
Stadtgemeinde Eggenburg
z.H. Herrn Bürgermeister

Beilagen

9-N-8960

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 26 51	Datum
Antrag v. 6.11.89	Daniel J.	DW 37	30. Mai 1990

Betrifft
Naturdenkmalerklärung, "1 Sommerlinde" und "1 Roßkastanie" in der
Stadtgemeinde Eggenburg

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück Nr. 478/12

Katastralgemeinde Eggenburg

befindliche Baumgruppe bestehend aus

"1 Sommerlinde" und

"1 Roßkastanie"

zum Naturdenkmal.

Weiters wird die gesamte Fläche der Parz.Nr. 478/12, KG Eggen-
burg, zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes,
LGBI. 5500-3

§ 9 Abs. 2 leg.cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Weiters ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser gem. § 9 Abs. 2 zu einem Bestandteil des Naturgebildes zu erklären (mitgeschützte Umgebung).

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

" Im Bereich des Krahuletzplatzes, am Beginn des Kremserberges und somit nur knapp südlich des Endes der Altstadt von Eggenburg, befindet sich vor (nördlich) dem ehemaligen Kino und damit knapp westlich des Krahuletzmuseums eine kleine dreieckige Grünfläche, von einem Weg zum portikusartigem Eingang des alten Kino etwa mittig geteilt.

Beidseitig dieses Weges und etwas vor dem Kinogebäude stehen 2 große und schön geformte Bäume, die durch ihren Stammabstand von ca. 16,5m, jeweils eigene und geschlossene Kronen, insgesamt aber eine gemeinsam wirkende Gruppe bilden.

Östlich des Weges, von seiner Achse ca. 9,5 m entfernt und ca. 9m vor der Fassade des alten Kinos steht eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Höhe ca. 20m, Stammumfang ca. 3,25m und einen Kronendurchmesser von ca. 18m N-S und 14 m D-W, Alter ca. 100 - 120 Jahre, Krone geschlossen, hochrund, Stammhöhe ca. 4 m, dann mehrere Hauptäste.

Westlich des Weges, von seiner Achse ca. 7 m entfernt und ca. 5 - 6 m vor der Fassade des alten Kinos steht die Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), Höhe ca. 18m, Stammumfang ca. 2,80m, (unregelmäßiger Stammquerschnitt) und ein Kronendurchmesser von ca. 11 - 12m, Alter ca. 90 - 100 Jahre. Krone geschlossen, rund, Stammhöhe 3,5 - 4m, dann mehrere Hauptäste.

Bei beiden Bäumen ist die Kronenausladung gegen N um ca. 2m größer als gegen S.

Nachdem die beiden Bäume groß, schön gewachsen und damit weithin wirksam sind, stellen sie ein gestaltendes Element im Grünlandbereich der Stadt Eggenburg dar. Darüber hinaus sind diese Bäume mit Bezug auf die bauliche Situation - "Krahlitzmuseum" und "ehemaliges Kino" (es handelt sich nach der Fassadenform offensichtlich um einen etwas älteren Saal) - auch Ausdruck einer stadtbildgestaltenden Gesinnung aus der Zeit der Stadterweiterung und des Baues von Kulturbauten und damit auch aus kulturellen Gründen bemerkenswert.

Auf Grund dieser Gegebenheiten sind die Bäume sicher nicht nur erhaltenswert, sondern erfüllen offensichtlich die Kriterien für Naturdenkmale in hohem Maß und optimal.

Weiters waren die Voraussetzungen für die Erklärung der gesamten Fläche der Parzelle Nr. 478/12 zur mitgeschützten Umgebung gegeben. Es ist der Bereich der Kronentraufen als Grünfläche zu erhalten. Grabarbeiten dürfen innerhalb der Kronentraufe der Bäume nur unter Schonung der Wurzeln (z.B. händischen Nachgraben) durchgeführt werden. Es dürfen keine Hochbauten errichtet werden."

Die Stadtgemeinde Eggenburg stand der Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung B 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3730 Eggenburg
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proisl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: P-N-8860

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“ 30. Aug. 1990

Horn, am

F. von der Bezirkshauptmann:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

An die
Stadtgemeinde Eggenburg
Kremser Straße 3
3730 Eggenburg

Beilagen

HOW3-N-0622/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at
Fax 02982/9025-28281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Bezug

BearbeiterIn
Safer Lisbeth

02982 9025

Durchwahl

28287

Datum

31.01.2012

Betrifft

Stadtgemeinde Eggenburg, Naturdenkmal - 1 Sommerlinde u. 1 Roßkastanie sowie gesamte Fläche des Grundstückes

Standort: 3730 Eggenburg, KG Eggenburg, Grst.Nr. 478/12; Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal „1 Sommerlinde u. 1 Roßkastanie samt geschützter Grünfläche“, Ebl. 76, die Errichtung von 23 Steinsäulen mit Ortbetonfundamenten, auf GSN 478/12, KG Eggenburg, gemäß den Projektsunterlagen.

Die Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Laut persönlicher Aussage von Prof. Steininger von der Krahuletz Gesellschaft sollen die 23 Fundamente ein Ausmaß von 50 x 50 x 50 cm nicht überschreiten, von Hand gegraben werden und mit der Rasenoberfläche abschließen. Darauf sollen die Steinsäulen, mit einer Höhe von 1,5-2,0 m, aufgestellt werden.

Diese Steinsäulen werden aus verschiedenen Gesteinsarten bestehen und sollen der geologischen Weiterbildung von Einheimischen und Besuchern dienen.

Sie befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe von Wurzelanläufen oder Starkwurzeln der beiden Bäume, sondern im äußeren Bereich der Kronentraufenfläche oder

außerhalb dieser. Um die Rosskastanie befinden sich jedoch 3 gekennzeichnete Standorte in einer Entfernung von 3-4 m zum Stamm.

Mit Bescheid vom 30.05.1990, 9-N-8960, wurden die beiden Bäume zum Naturdenkmal, sowie die gesamte Fläche der Parz.Nr. 478/12, KG Eggenburg, zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

Weiters wurde festgelegt, dass der Bereich der Kronentraufen als Grünfläche zu erhalten ist und Grabarbeiten innerhalb der Kronentraufe nur unter Schonung der Wurzeln (z.B. händisches Graben) durchgeführt werden dürfen. Hochbauten sind in diesem Bereich untersagt.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Das Ausmaß der Fundamente ist auf die angegebene Größe und Anzahl zu beschränken.
2. Sollten bei den Grabungsarbeiten stärkere Wurzeln (Durchmesser mehr als 1 cm) vorkommen, ist ein anderer weiter vom Baum entfernter Standort, für das Fundament zu wählen. Dünnere Wurzeln sind mit einem glatten Schnitt zu kappen.
3. Das anfallende Aushubmaterial ist sofort vom ggstl. Grundstück abzutransportieren und darf keinesfalls darauf zwischengelagert oder abgelagert werden.
4. Die Standorte der Steinsäulen sind den in der Planskizze gekennzeichneten Stellen annähernd identisch zu halten. Eine Reihenaufstellung mit einem Streifenfundament ist nicht gestattet.

Verfahrenskosten

Die Stadtgemeinde Eggenburg wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 103,00
Kommissionsgebühren	
für den Ortsaugenschein am 23.11.2011	
(1 Amtsorgan, Dauer 5 halbe Stunden)	€ 69,00
Summe	€ 172,00

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 172,00**

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 (NSchG2000)

für die Kostenentscheidung

§§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F.
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1 i.d.g.F.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 i.d.g.F.
Tarifpost 83 des Landes-Verwaltungsabgabentarifes 2012

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Horn um Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Horn nachstehendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde:

„Auf Grund der punktuellen, händischen Grabungen im äußeren Bereich der Kronentraufenfläche oder außerhalb dieser und der geringen Höhe der Steinsäulen (1,5-2,0 m) ist keine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme zu erwarten.

Die Errichtung der Steinsäulen samt Fundamentierung stellt somit eine besondere Nutzung des Naturdenkmales dar, lässt keine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme erwarten und kann daher unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen genehmigt werden.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
3. die Krahuletz Gesellschaft, 3730 Eggenburg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Draxler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. FEB. 2012

RVS

Bearbeiter

Stempel
Beilagen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr
und Donnerstag 16-19 Uhr
Telefax-Nr. 02982/2651/83

BH Horn, 3580

An die
Stadtgemeinde Eggenburg
z.H. Herrn Bürgermeister

Beilagen

9-N-8960

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 26 51	Datum
Antrag v. 6.11.89	Daniel J.	DW 37	30. Mai 1990

Betrifft
Naturdenkmalerklärung, "1 Sommerlinde" und "1 Roßkastanie" in der
Stadtgemeinde Eggenburg

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt die auf dem

Grundstück Nr. 478/12

Katastralgemeinde Eggenburg

befindliche Baumgruppe bestehend aus

"1 Sommerlinde" und

"1 Roßkastanie"

zum Naturdenkmal.

Weiters wird die gesamte Fläche der Parz.Nr. 478/12, KG Eggen-
burg, zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes,
LGBI. 5500-3

§ 9 Abs. 2 leg.cit.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Weiters ist, wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, auch dieser gem. § 9 Abs. 2 zu einem Bestandteil des Naturgebildes zu erklären (mitgeschützte Umgebung).

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

" Im Bereich des Krahuletzplatzes, am Beginn des Kremserberges und somit nur knapp südlich des Endes der Altstadt von Eggenburg, befindet sich vor (nördlich) dem ehemaligen Kino und damit knapp westlich des Krahuletzmuseums eine kleine dreieckige Grünfläche, von einem Weg zum portikusartigem Eingang des alten Kino etwa mittig geteilt.

Beidseitig dieses Weges und etwas vor dem Kinogebäude stehen 2 große und schön geformte Bäume, die durch ihren Stammabstand von ca. 16,5m, jeweils eigene und geschlossene Kronen, insgesamt aber eine gemeinsam wirkende Gruppe bilden.

Östlich des Weges, von seiner Achse ca. 9,5 m entfernt und ca. 9m vor der Fassade des alten Kinos steht eine Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Höhe ca. 20m, Stammumfang ca. 3,25m und einen Kronendurchmesser von ca. 18m N-S und 14 m D-W, Alter ca. 100 - 120 Jahre, Krone geschlossen, hochrund, Stammhöhe ca. 4 m, dann mehrere Hauptäste.

Westlich des Weges, von seiner Achse ca. 7 m entfernt und ca. 5 - 6 m vor der Fassade des alten Kinos steht die Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), Höhe ca. 18m, Stammumfang ca. 2,80m, (unregelmäßiger Stammquerschnitt) und ein Kronendurchmesser von ca. 11 - 12m, Alter ca. 90 - 100 Jahre. Krone geschlossen, rund, Stammhöhe 3,5 - 4m, dann mehrere Hauptäste.

Bei beiden Bäumen ist die Kronenausladung gegen N um ca. 2m größer als gegen S.

Nachdem die beiden Bäume groß, schön gewachsen und damit weithin wirksam sind, stellen sie ein gestaltendes Element im Grünlandbereich der Stadt Eggenburg dar. Darüber hinaus sind diese Bäume mit Bezug auf die bauliche Situation - "Krahlitzmuseum" und "ehemaliges Kino" (es handelt sich nach der Fassadenform offensichtlich um einen etwas älteren Saal) - auch Ausdruck einer stadtbildgestaltenden Gesinnung aus der Zeit der Stadterweiterung und des Baues von Kulturbauten und damit auch aus kulturellen Gründen bemerkenswert.

Auf Grund dieser Gegebenheiten sind die Bäume sicher nicht nur erhaltenswert, sondern erfüllen offensichtlich die Kriterien für Naturdenkmale in hohem Maß und optimal.

Weiters waren die Voraussetzungen für die Erklärung der gesamten Fläche der Parzelle Nr. 478/12 zur mitgeschützten Umgebung gegeben. Es ist der Bereich der Kronentraufen als Grünfläche zu erhalten. Grabarbeiten dürfen innerhalb der Kronentraufe der Bäume nur unter Schonung der Wurzeln (z.B. händischen Nachgraben) durchgeführt werden. Es dürfen keine Hochbauten errichtet werden."

Die Stadtgemeinde Eggenburg stand der Naturdenkmalerklärung positiv gegenüber.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3730 Eggenburg
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proisl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

Zl.: P-N-8860

„Rechtskräftig, unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden
Rechtszug.“ 30. Aug. 1990

Horn, am

F. von der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

An die
Stadtgemeinde Eggenburg
Kremser Straße 3
3730 Eggenburg

HOW3-N-0622/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at
Fax 02982/9025-28281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Bezug

BearbeiterIn
Safer Lisbeth

02982 9025

Durchwahl

28287

Datum

31.01.2012

Betrifft

Stadtgemeinde Eggenburg, Naturdenkmal - 1 Sommerlinde u. 1 Roßkastanie sowie
gesamte Fläche des Grundstückes

Standort: 3730 Eggenburg, KG Eggenburg, Grst.Nr. 478/12; Ausnahme vom
Eingriffs- und Veränderungsverbot, Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn **gestattet** Ihnen in Ausnahme vom gesetzlichen
Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal „1 Sommerlinde u. 1 Roß-
kastanie samt geschützter Grünfläche“, Ebl. 76, die Errichtung von 23 Steinsäulen
mit Ortbetonfundamenten, auf GSN 478/12, KG Eggenburg, gemäß den
Projektsunterlagen.

Die Projektsunterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und
bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektsbeschreibung

Laut persönlicher Aussage von Prof. Steininger von der Krahuletz Gesellschaft sollen
die 23 Fundamente ein Ausmaß von 50 x 50 x 50 cm nicht überschreiten, von Hand
gegraben werden und mit der Rasenoberfläche abschließen. Darauf sollen die
Steinsäulen, mit einer Höhe von 1,5-2,0 m, aufgestellt werden.

Diese Steinsäulen werden aus verschiedenen Gesteinsarten bestehen und sollen
der geologischen Weiterbildung von Einheimischen und Besuchern dienen.

Sie befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe von Wurzelanläufen oder Starkwurzeln
der beiden Bäume, sondern im äußeren Bereich der Kronentraufenfläche oder

außerhalb dieser. Um die Rosskastanie befinden sich jedoch 3 gekennzeichnete Standorte in einer Entfernung von 3-4 m zum Stamm.

Mit Bescheid vom 30.05.1990, 9-N-8960, wurden die beiden Bäume zum Naturdenkmal, sowie die gesamte Fläche der Parz.Nr. 478/12, KG Eggenburg, zur mitgeschützten Umgebung erklärt.

Weiters wurde festgelegt, dass der Bereich der Kronentraufen als Grünfläche zu erhalten ist und Grabarbeiten innerhalb der Kronentraufe nur unter Schonung der Wurzeln (z.B. händisches Graben) durchgeführt werden dürfen. Hochbauten sind in diesem Bereich untersagt.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. Das Ausmaß der Fundamente ist auf die angegebene Größe und Anzahl zu beschränken.
2. Sollten bei den Grabungsarbeiten stärkere Wurzeln (Durchmesser mehr als 1 cm) vorkommen, ist ein anderer weiter vom Baum entfernter Standort, für das Fundament zu wählen. Dünnere Wurzeln sind mit einem glatten Schnitt zu kappen.
3. Das anfallende Aushubmaterial ist sofort vom ggstl. Grundstück abzutransportieren und darf keinesfalls darauf zwischengelagert oder abgelagert werden.
4. Die Standorte der Steinsäulen sind den in der Planskizze gekennzeichneten Stellen annähernd identisch zu halten. Eine Reihenaufstellung mit einem Streifenfundament ist nicht gestattet.

Verfahrenskosten

Die Stadtgemeinde Eggenburg wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€ 103,00
Kommissionsgebühren	
für den Ortsaugenschein am 23.11.2011	
(1 Amtsorgan, Dauer 5 halbe Stunden)	€ 69,00
Summe	€ 172,00

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 172,00**

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500 (NSchG2000)

für die Kostenentscheidung

§§ 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F.
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1 i.d.g.F.
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800 i.d.g.F.
Tarifpost 83 des Landes-Verwaltungsabgabentarifes 2012

Begründung

Sie haben bei der Bezirkshauptmannschaft Horn um Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Horn nachstehendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, welches den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde:

„Auf Grund der punktuellen, händischen Grabungen im äußeren Bereich der Kronentraufenfläche oder außerhalb dieser und der geringen Höhe der Steinsäulen (1,5-2,0 m) ist keine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme zu erwarten.

Die Errichtung der Steinsäulen samt Fundamentierung stellt somit eine besondere Nutzung des Naturdenkmales dar, lässt keine Gefährdung des Zieles der Schutzmaßnahme erwarten und kann daher unter Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen genehmigt werden.“

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54

und zur Kenntnis an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, 3109 St. Pölten
3. die Krahuletz Gesellschaft, 3730 Eggenburg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Draxler

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 2. FEB. 2012

RVS

Bearbeiter

Stempel
Beilagen